

# Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen

## Satzung vom 29.04.2013 der Stadt Siegen über die Örtlichen Bauvorschriften für die Ortsmitte Eiserfeld

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 685) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 729), hat der Rat der Stadt Siegen am **10.04.2013** diese "Örtlichen Bauvorschriften" als Satzung beschlossen.

### Präambel

Allgemeines Ziel der Satzung ist es, einerseits vorhandene stadtbildprägende Strukturen in Eiserfeld zu erhalten und andererseits gestalterische Defizite bei Neu- und Umbauten zu vermeiden. Der insgesamt zu beobachtende negative Trend hinsichtlich der Gestaltung des Stadtteiles soll gestoppt bzw. umgekehrt werden, um sich so dem aus seiner bautypologischen Entwicklungsgeschichte heraus begründeten, ortstypischen Erscheinungsbild wieder Schritt für Schritt zu nähern.

Die Festsetzungen von Form- und Materialvorgaben zielen insbesondere auf homogene Strukturen durch Wahrung und Entwicklung spezifischer, ortstypischer Eigenarten ab, die im Rahmen einer sorgfältigen und detaillierten Bestandsanalyse erfasst und belegt worden sind. Die nachgewiesenen städtebaulichen Gestaltungsmerkmale bilden die fachliche Grundlage für die Satzungsinhalte.

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Neu- und Umbauten sowie Änderungen von baulichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie § 2 Abs. 2 BauO NRW und unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sowie für Werbeanlagen.

Durch die Regelungen dieser Satzung werden auch Maßnahmen genehmigungsbedürftig, die sonst keiner Baugenehmigung bedürfen. Dazu zählen unter anderem:

Vorhaben nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW. Demnach ist die Änderung der äußeren Gestaltung, z.B. durch "Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen" sowie die mit "Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes" mittels dieser Satzung nun ebenfalls genehmigungspflichtig.

Bei Einhaltung der Satzung genehmigungsfrei ist jede Art von Außenwerbung (Werbeanlage) sowie der An- und Umbau von Sende- und Empfangsanlagen.

Unberührt bleiben durch diese Satzung die Vorschriften des Denkmalschutzes, die Regelungen, nach denen die Sondernutzungen an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen einer Genehmigung bedürfen sowie die Festsetzungen in Bebauungsplänen. Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegen vom 20.12.2000 ist anzuwenden.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich der nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Am Eisernbach	2 - 10,
Eiserfelder Straße	399, 401, 403, 405, 407 - 417, 421 - 425, 427 - 435, 441, 445, 447, 449, 451, 453 - 456, 460, 462 - 474,
Eiserntalstraße	1 - 6, 8, 10, 12, 14, 17 - 23, 27 - 56, 61, 63, 64, 65 - 70, 71, 73,
Freiengründer Straße	4 - 23, 25 - 36,
In der Enke	1 - 33,
Lindenstraße	2 - 4, 6, 7,
Marktplatz	1 - 3, 5, 7, 9 - 12, 16,
Mühlenstraße	1 - 32,
Reinhold-Forster-Weg	5,
Siegtalstraße	1 - 40, 42, 44,
Zwergweg	2 - 10.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Karte dargestellt.



### § 3 Umgebungsschutz

In der Umgebung von Denkmälern müssen bauliche Anlagen so gestaltet sein, dass das Erscheinungsbild und die Wirkung des Denkmals der genannten Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

### § 4 Fassaden

#### Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen / Fassaden

##### *Erhaltung historischer Bauteile*

1. Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, architektonischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung sind an der ursprünglichen Stelle zu pflegen und sichtbar zu belassen.

Dazu zählen u. a.:

- konstruktive Fachwerkelemente und Balkenstrukturen
- historische Hauseingänge und Fenster (Türblätter, Rahmen, Gewände, Fensterläden, Fenstergitter)
- aufwändig ausgeführte Erker und Altane
- Fassadengliederungen (Lisenen, Gesimse, Ornamente, Brüstungselemente),
- Malereien, Inschriften, Bildtafeln, Sgraffiti.

2. Konstruktives Sichtfachwerk ist in Farbgebung und Ausgestaltung zu erhalten. Fachwerkimitation ist unzulässig

##### *Fasadengestaltung bei Neu- /Umbauten*

3. Es sind als Fassadengestaltung lediglich Putz-, Schiefer- und Sichtfachwerkfassaden zulässig. (Farbwahl Anlage 1)
4. Bei Schiefer- und Fachwerkfassaden sind waagerechte Verbretterungen im Erdgeschoss zulässig. (Farbwahl Anlage 1)
5. Bei Schieferfassaden sind Schieferplatten mit Kantenabschlägen oder Abrundungen zu verwenden. Dabei dürfen max. 2 verschiedene Formen kombiniert werden.

Zur Betonung von Fenstergewände und Hauskanten kann eine dritte Form verwendet werden.

Als Verlegungsart ist die Altdeutsche Deckung zu bevorzugen. Daneben ist die Schuppen-, Fischschuppen-, Spitzwinkel-, Bogenschnittdeckung zulässig.

6. Entlang der Eiserfelder Straße sind ausschließlich Putz- und Schieferfassaden zulässig.
7. In Bereichen, die von Schieferfassaden dominiert werden (Siegentalstraße 1, 3 - 20, Am Eisernbach), sind neue Fassaden entsprechend zu verschiefern.
8. Bei Putzfassaden sind ausschließlich glatte Putze mit einer feinkörnigen Oberfläche ohne Richtungsstruktur und Muster zu verwenden.
9. Die Fassaden in allen Teilgebieten sind als Lochfassaden zu errichten, zu erhalten oder wiederherzustellen. Der Anteil der geschlossenen Fassadenfläche gegenüber den Öffnungen muss überwiegen. Durchgehend horizontale Fensterbänder über die gesamte Gebäudebreite sind unzulässig.
10. Farbanstriche auf Putzfassaden oder Einfärbungen des Putzes sollen dem Baustil des Gebäudes entsprechen und sich in die Umgebung einfügen. Unzulässig sind grell leuchtende Farben sowie Farbanstriche mit glänzender Oberfläche. Es sind Farben aus dem als **Anlage 1** beigefügten Spektrum zu verwenden.
11. Blockhäuserfassaden und Blockhauselemente sowie Fassadenverkleidungen aus Bitumen- oder Kunststoffmaterial, verspiegeltes Glas oder glänzenden Metallen, Glasbausteine, Sicht- oder Waschbeton, aufgemaltes Fachwerk, Klinkerriemchen, Fliesen / Keramik oder aufgeklebte Gliederungen sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Unterstellplätze, Müllbehälter und Nebenanlagen, sofern diese vom Straßenraum aus einsehbar sind.

12. Anlagen zur Dachentwässerung müssen in Metall ausgeführt werden. Farbliche Veränderungen der Metalloberfläche sind zulässig. Bei einer farblichen Veränderung sind Fallrohre in Fassadenfarbe oder in Neutralfarbe (siehe FLP) zu streichen. Wenn Dachrinnen farblich verändert werden sollen, dann sind diese der Farbe des Daches anzupassen.
13. Die Fensterachsen von übereinander liegenden Geschossen müssen sich aufeinander beziehen. Dies gilt auch für die Schaufenster im Erdgeschoss.
14. Bei Anbringung äußerer Wärmedämmverkleidungen ist die ursprüngliche Fassadengliederung (Fenster, Türöffnungen, Gesimse, Sohlbänke, Gewände, Lisenen) in Proportion wiederherzustellen.
15. Bei Neubauten, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken, sind die Gebäudefronten entsprechend der ursprünglichen Flurstücksteilung in einzelhausähnliche, kleinteilige Fassadenabschnitte zu gliedern.

## § 5 Fenster / Türen

1. Fenster müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein, das heißt, durchgängige Fensterbänder sind unzulässig (s. § 4 Nr. 4). Ausnahmsweise können Vollverglasungen zur Betonung besonderer städtebaulicher Situationen oder architektonischer Gliederungselemente zugelassen werden.
2. Fenster sind auf vertikalen Achsen geschossweise mit einheitlichen Sturzhöhen übereinander anzuordnen.
3. Gleichartige Fenster innerhalb eines Geschosses müssen gleiche Sturz- und Brüstungshöhen haben.
4. Eine Unterteilung der Fenster durch unechte Sprossen ist nur dann zulässig, wenn die Sprossen auf den Scheiben ein Profil ausbilden und fest mit dem Glas verbunden sind (Wiener Sprossen). Unechte Sprossen in den Zwischenräumen von Doppelglasscheiben sowie abnehmbare Sprossengitter auf den Scheiben sind unzulässig.
5. Bei Fassadensanierungen ist der Austausch stehender Fensterformate durch waagerechte (liegende) Fenster nicht zulässig.
6. Fenster sind in einheitlicher Farbgebung weiß oder hellgrau (Grautöne RAL 7035 oder heller) zu erstellen. Akzentfarben für Türen, Verbretterungen, Fensterläden sind gemäß **Anlage 1** zulässig.
7. In Schieferfassaden sind Gewände von Fenstern / Türen und Blendrahmen zu erhalten bzw. herzustellen. Gewände und Blendrahmen sind in der Farbe der Fensterrahmen zu erstellen.
8. Fenster in einer Putzfassade sind mit einer farblich abgesetzten Laibung und Putzfasche gemäß **Anlage 1** um die Fensterrahmen zu versehen.

## § 6 Schaufenster / Markisen

1. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen nicht die gesamte Breite des Gebäudes einnehmen.
2. Schaufensterzonen sind durch Pfeiler, Stützen oder Wandflächen zu unterteilen, deren Anordnung sich an die Fassaden- und Fenstergliederung der Obergeschosse anzupassen hat.
3. Bei Neubauten muss die Breite der Wandteile zu den Gebäudeenden hin mindestens 0,50 m und zwischen den einzelnen Schaufenstern und Türen mindestens 0,25 m betragen.
4. Schaufenster müssen einen sichtbaren Sockel von 0,25 m aufweisen. Der Sockel wird definiert als sichtbare Wandscheibe zwischen UK Schaufenster und OK angrenzendes Gelände.
5. Schaufensterrahmen sind in Material und Profilierung mit den Fenstern der Fassade abzustimmen.
6. Bei Umbauten der Erdgeschosszonen mit Ladeneinbauten ist die für das jeweilige Gebäude bauzeitlich typische Fassadengliederung zu erhalten oder wiederherzustellen.

7. Für die Verglasung von Fenstern und Schaufenstern darf kein verspiegeltes, farbiges oder gewölbtes Glas verwendet werden.
8. Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugeklebt noch zugestrichen oder zugedeckt werden. (s. § 9 Nr. 4)
9. Kragplatten und feststehende Markisen sind nicht zulässig.
10. Rollmarkisen dürfen nur in textiler oder textilähnlicher, nicht glänzender Bespannung mit auf die Fassade abgestimmter Farbgebung ausgeführt werden. Werbung ist nur als Schriftzug zulässig, der der jeweiligen Fassadenwerbung entsprechen muss. Es ist nur 1 Schriftzug pro Markise zulässig.

## **§ 7 Dachform / Dachüberstände / Dachaufbauten / Dacheindeckung**

1. Für die Haupt- und Nebengebäude sind nur Satteldächer sowie historisch begründete Mansarddächer mit einer Dachneigung von 40° - 55° zulässig.  
Für Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude auf den von der Straßenseite nicht einsehbaren rückwärtigen Grundstücksbereichen sind auch Flach- oder Pultdächer zulässig.
2. Dachüberstände sind bis max. 0,20 m zulässig.
3. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen eine einheitliche Dachneigung und First- und Traufhöhe haben. Versprünge in Trauf- und Firstlinien sind zulässig, sofern hiermit lediglich topografisch bedingte Höhenversätze ausgeglichen oder historisch begründete Abweichungen nachgewiesen werden können.
4. Dachaufbauten sind als Sattel-, Spitz-, (Krüppel-) Walm-, geneigte Schleppgauben und als Zwerchhäuser (Zwerchgiebel) zulässig.
5. Die Dachaufbauten eines Gebäudes sind in der Regel gleichartig und in gleichmäßigen Abständen voneinander und in Symmetrie zu den Fenster- und Gebäudeachsen anzuordnen (s. § 4 Nr. 13).
6. Gleichartige Dachaufbauten eines Gebäudes müssen eine einheitliche Firsthöhe haben und die Firstlinien im rechten Winkel zur Hauptfirstrichtung des Gebäudes verlaufen.
7. Die Dacheindeckung der Dachaufbauten ist einheitlich wie das Hauptdach auszuführen. Ausnahmsweise sind vorbewitterte Zinkbleche zulässig.
8. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten je Dachfläche darf insgesamt max. 1/3 der darunter liegenden Außenwandbreite betragen.
9. Der seitliche Abstand der Dachaufbauten von den Giebelaußenwänden muss mind. 1,50 m betragen und der Abstand zum First mind. 0,50 m betragen.
10. Drempele (OK Rohfußboden bis UK statische Pfette) sind bis zu einer max. Höhe von 0,75 m zulässig. Die Fußpfette darf das max. statisch notwendige Maß nicht überschreiten.
11. Bei den geneigten Dächern ist - außer bei Solar-, Glas- und Gründächern - als Dacheindeckung nur Schiefer zulässig. Ausnahmsweise kann eine Deckung mit Beton-, Tondachsteinen oder Faserzementplatten in schlichter Ausführung (ohne Profilierung, nicht glänzend, mind. 9 Steine pro qm) zugelassen werden. Beschichtungen von Bestandsdächern (nicht glänzend) sind zulässig. Farbauswahl gemäß Anlage 1.
12. Die Ortgänge sowie die traufseitigen Dachüberstände sind schlicht auszuführen. Eine zusätzlich aufgesetzte Verkleidung des Dachabschlusses an einer einsehbaren Giebelseite, z. B. durch ein Ortgangbrett, Schindeln oder Bleche, ist nicht zulässig. Der Abschluss mittels Ortgangbrettes ist dann zulässig, wenn die Konstruktion des Dachabschlusses in Folge einer energetischen Sanierung (Aufdachdämmung) verdeckt werden soll. Die Breite des Brettes darf die Konstruktionshöhe der Dämmung nicht überschreiten. Das Brett muss hinter der Dacheindeckung (Schieferplatte, Dachpfanne) zurückbleiben. Sichtbare Sparrenköpfe sind durch ein Traufbrett (Bekleidung) in schlichter Ausführung zu verdecken.
13. Dachfenster sind in die Symmetrie der Fassade möglichst einzuordnen. Die Fensterrahmen sind farblich der Dacheindeckung anzugleichen.

## **§ 8 Sonnenkollektoren, Photovoltaik-, Sende- und Empfangsanlagen, technische Anlagen**

1. Empfangsanlagen für Fernseh- und Rundfunkempfang sind, wenn dies den Empfang nicht beeinträchtigt, auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes unterhalb des Firstes oder an der Fassade anzubringen. Antennenanlagen für Mobilfunk, Mobiltelefon und andere drahtlose Medien sind, wenn dies den Empfang nicht beeinträchtigt, auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes unterhalb des Firstes oder an der Fassade anzubringen. Sende- und Empfangsanlagen, gleich welcher Art, sind oberhalb der Firstlinie des Gebäudes sowie auf Flachdächern generell unzulässig.
2. Rahmen von Solar-/Photovoltaik- und Empfangsanlagen sind in der Farbigkeit und dem Neigungswinkel der umliegenden Dachlandschaft anzupassen. Flächenbündige Systeme und Gemeinschaftsanlagen sind zu bevorzugen.

## **§ 9 Werbeanlagen / Warenautomaten**

Anlagen der Außenwerbung im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, der Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Schaukästen, Ausstecker sowie Zettel- und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Als Werbeanlagen im Sinne der Satzung gelten nicht Hinweisschilder unter 0,25 qm Größe, die auf Namen, Öffnungs- oder Sprechzeiten eines Betriebes hinweisen und an der Stätte der Leistung angebracht sind.

1. Werbeanlagen sind auf der Fassade oder an dem Vordach in Form von Einzelbuchstaben in der Erdgeschosszone bis zur Höhe der OK Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss (OG), max. jedoch nur 0,90 m über OK Rohfußboden des 1. OG und nur an der Stätte der Leistung zulässig und sind parallel zur Fassade zu montieren. Sie dürfen die Breite der Schaufenster und Eingangstüren nicht überschreiten.
2. Ausstecker im rechten Winkel zur Fassade sind zulässig. Sie dürfen eine Ausladung von 1,00 m (inkl. Befestigung) und eine Fläche von 1,00 qm nicht überschreiten. Sie sind nur bis zur Höhe der Oberkante Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss (OG), max. nur 0,90 m über OK Rohfußboden des 1. OG zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m darf nicht unterschritten werden. Selbstleuchtende Ausstecker (Leuchtkästen) sind nicht zulässig.
3. Einzelbuchstaben sind in einer maximalen Schrifthöhe von 45 cm zulässig. Einzelne Elemente (z.B. Logos, Anfangsbuchstaben) können bis zu 60 cm hoch sein. Die Montage der Buchstaben kann mit Hilfe eines Trägers erfolgen. Der Träger ist in Material und Farbe dem Schriftzug unterzuordnen. Die Werbeanlage darf, inklusive des Trägerelementes, nicht weiter als 20 cm über die jeweilige Fassade hinauskragen.
4. Wenn in den oberen Geschossen gewerbliche Nutzungen vorhanden sind, können diese mittels einer Beklebung im jeweiligen Fenster beworben werden. Die Beklebung ist nur als einzeiliger Schriftzug mit Einzelbuchstaben zulässig. Die Schrifthöhe darf 20 cm nicht überschreiten.
5. Pro Gebäude sind maximal 2 Werbeanlagen pro Nutzung und Fassadenseite zulässig. Die Summe aller Werbeanlagen darf pro Gebäude 8 Anlagen nicht überschreiten.
6. Werbung, die im Erdgeschoss flächig auf Schaufenstern oder anderen Fensterflächen aufgebracht wird, ist nicht zulässig.
7. Werbeanlagen und Warenautomaten sind der architektonischen Gliederung der jeweiligen baulichen Anlage anzupassen, denen sie zugeordnet sind. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten) bestimmt und darf nicht verdeckt werden.
8. Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung oder das Gewerbe aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Das Gebäude ist in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.

9. Ausnahmsweise zulässig sind großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit. Sie sind auch positiv zu bewerten, wenn sie über eine künstlerische Gestaltung verfügen und keinen gewerblichen Zwecken dienen.
10. Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen z.B. Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht. Ebenso unzulässig sind Werbeanlagen in Form von in den Luftraum abstrahlenden Licht- und Laserstrahlen sowie ganz oder teilweise bewegliche Außenwerbung.
11. Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von warmweißem oder gelblichem Licht. Die Strahler müssen sich unterordnen.

## **§ 10 Begrünung / Einfriedungen / Garagen / Nebenanlagen / Abfallbehälter**

1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind außer den Zufahrten, Pkw-Stellplätzen, Wegen und Terrassen zu begrünen.
2. Die Höhe der Einfriedung zu öffentlichen Straßen- und Wegeflächen darf max. 1,20 m betragen. Maschendraht- und Doppelstabzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig. Unzulässig sind Flechtzäune, waagerechte Weide- und Bretterzäune, Jägerzäune sowie Einfriedungen aus Betonelementen (Pflanzsteinen). Nadelgehölze, exotische Pflanzen, künstliche Pflanzen sowie Pflanzenteile dürfen nicht zur Grundstückseinfriedung verwendet werden.
3. Mauern als Einfriedungen sind bis zu 1,00 m, an der Straßenseite bis zu einer Höhe von max. 0,50 m zulässig. Sie sind schlicht auszuführen. Sollen verputzte Mauerelemente farbig gestaltet werden, sind Farben aus der Farbpalette der Anlage 1 (Farbwerte Putz) zu wählen. Mauern aus Kunststoffmaterial, glänzenden Metallen, Sicht- oder Waschbeton (Pflanzkübel), Klinkerriemchen, Fliesen- oder Keramikverblendungen sind nicht zulässig.
4. Der Standort für Abfallbehälter und gelbe Behältnisse muss auf dem angeschlossenen Grundstück liegen (§ 9 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Siegen). Der Standort darf außer zu den Abfuhrterminen nicht, von der Haupteinfriedungsstraße aus gesehen, vor der Fassade liegen. Seitlich des Gebäudes, freistehende Standorte von Müllbehältern sind einzugrünen oder mit zur Fassade des Gebäudes passenden Materialien einzuhausen.

## **§ 11 Farbgestaltung Schiefer- / Putz- Fachwerkfassaden, Dach und Einfriedungen**

Das zulässige Farbenspektrum hinsichtlich der Gestaltung der Fassaden, Dächer und Einfriedungen ist in Anlage 1, auf der Grundlage des sog. NCS (Natural Color System) festgelegt. Es handelt sich hierbei um ein produktunabhängiges System, das von jedem Farbenhersteller, Architekten, Handwerker und Bauherrn genutzt werden kann. Die Anlage 1 der Satzung und damit die dort beschriebenen und festgelegten Farben und Farbnuancen sind Bestandteil der Satzung.

## **§ 12 Ausnahmen und Abweichungen**

Ausnahmen können zeitlich begrenzt für solche Werbeanlagen zugelassen werden, die für Ankündigungen kultureller, politischer, sportlicher, kirchlicher oder ähnlicher Veranstaltungen bestimmt sind.

Abweichungen von diesen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 (5) BauO NRW i. V. m. § 73 Abs. 1 BauO NRW werden zugelassen, wenn sie mit der Zielsetzung der Satzung vereinbar sind.

Dementsprechende Genehmigungen sind vor Beginn einer Maßnahme einzuholen.

### **§ 13 Wiederherstellung**

Sind bauliche oder sonstige Anlagen, Einrichtungen oder Freiflächen unter Verletzung der Vorschriften dieser Satzung errichtet, verändert oder beseitigt worden, so kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die Anpassung an die Vorschriften dieser Satzung gefordert werden. Auf die Bestimmungen der diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen in NRW wird hingewiesen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 84 Abs. 3 BauO NRW).

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Örtlichen Bauvorschriften für die Ortsmitte Eiserfeld werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung wird mit Anlagen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an in der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 2. Obergeschoss, Zimmer 222 "Servicestelle Bauberatung", während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

### **Hinweise:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 29.04.2013

Steffen Mues  
Bürgermeister